OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553215/12/KH - 553216/2

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.02.2025, GZ: BHBRForst-2024-96361/20-Bos, betreffend einen forstpolizeilichen Auftrag nach dem Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch festgesetzte Frist bis zum 31.03.2026 verlängert wird.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz hat jede der beschwerdeführenden Parteien nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung des am 10.07.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22 Euro): Jeweils 22 Euro (2 x 22 Euro = 44 Euro).**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27.02.2025, GZ: BHBRForst-2024-96361/20-Bos, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführerin – Erst-Bf) an, dass diese zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes die auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG u. Gemeinde D__, konsenslos errichte Bringungsanlagen auf einer Länge von 95 m und in einer Breite von 3 m bis längstens 30.06.2025 vollständig auf den ursprünglichen Zustand zurück zu bauen, dh. es ist sämtliches Befestigungsmaterial aus der ehemaligen Rückegasse zu entfernen. Als Rechtsgrundlagen des Bescheides wurden § 172 Abs. 6 iVm §§ 59 und 64 Forstgesetz 1975 angeführt.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Erst-Bf und B__ (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführer – Zweit-Bf; beide Beschwerdeführer im Folgenden: Bf) binnen offener Frist Beschwerde. In dieser wurde vorgebracht, dass im Zuge der Erhaltung und Sicherstellung der Bewirtschaftung des Waldgrundstücks die Sanierung der Befestigung der bestehenden Zufahrtsstraße erforderlich gewesen sei. Die Maßnahme sei aufgrund der Tatsache, dass die Straße infolge langjähriger Nutzung sowie intensiver Beanspruchung erhebliche Abnutzungserscheinungen aufgewiesen habe und nicht mehr ordentlich und ohne Verursachung von Schäden bzw. Gefahren benutzt werden konnte. Eine Sanierung sei daher forstwirtschaftlich angezeigt und für die Bewirtschaftung der Waldflächen notwendig gewesen.
Aufgrund massiver Schäden am Waldgrundstück, insbesondere infolge von Windwurfereignissen seit dem Jahr 2021 und des daraus resultierenden Schädlingsbefalls, seien umfangreiche forstwirtschaftliche Arbeiten am Waldgrundstück unabdingbar. Um diese erforderlichen Arbeiten durchführen zu können und die Erreichbarkeit des Grundstücks dauerhaft zu gewährleisten, sei die Sanierung der Befestigung der Zufahrtsstraße unerlässlich gewesen. Zusätzlich sei eine Sanierung des bereits bestehenden befestigten Traktorwegs unumgänglich gewesen, um das Waldgrundstück auch bei zunehmend schwierigen Witterungsverhältnissen, wie zuletzt im Dezember 2023, weiterhin traktorbefahrbar forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.
Ausdrücklich werde darauf hingewiesen, dass die 95 m lange Weganlage bereits vor der nunmehr gegenständlichen Sanierung als befestigte, traktorbefahrbare Zufahrt bestanden habe, was die Einschreiter und zwei weitere, namentlich genannte Zeugen bestätigen könnten.
Ferner sei in einem beigelegten Schenkungsvertrag explizit auf den schon damals bestandenen befestigten Weg hingewiesen worden, der bereits zu diesem Zeitpunkt schon eine Breite von 3 m aufgewiesen habe. In diesem Zusammenhang sei ein Geh- und Fahrtrecht eingeräumt worden, welches auf die häufige und

wesentliche Nutzung des befestigten Weges hinweise und aus dem sich zwangsläufig auch die Wichtigkeit dieses Weges für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ableiten lasse. Nicht nachvollziehbar sei, dass sohin konsenslos ein ca. 95 m langer Weg, mit einer Breite von 3 m „errichtet" worden sein soll.
Für das bei der Sanierung der Befestigung verwendete Material liege ein Beurteilungsnachweis der Oberösterreichischen Boden- und Baustoffprüfstelle hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vor, welcher der Beschwerde beigelegt wurde. Dieses Zertifikat bestätige die Unbedenklichkeit und entspreche den einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben.
Zum Beweis dafür, dass der bereits ursprüngliche befestigte Weg instand zu setzen gewesen sei sowie dass dies auch jedenfalls forstfachlich angezeigt, sinnvoll und zweckmäßig gewesen sei und zum Beweis des gesamten erstatteten Vorbringens im bisherigen Verfahren, wurde die Durchführung eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung eines forstfachlichen Amtssachverständigen beantragt. Weiters sollten E__ und F__ als Zeugen einvernommen werden.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 08.09.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Zweit-Bf in Begleitung dessen Tochter G__ und seines Rechtsvertreters, RA Mag. H__ sowie der forstfachliche Amtssachverständige, Dipl.-Ing. I__, erschienen sind. Die Erst-Bf war aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt.

5. Mit Eingabe vom 27.08.2025 [ON 10] legten die Bf dem Verwaltungsgericht zwei nicht datierte schriftliche Erklärungen vor. In einer erklärt F__, dass er den Bf seit ca. 2015 bei notwendigen Arbeiten am gegenständlichen Grundstück behilflich sei, dafür die verfahrensgegenständliche Straße mit seinem Traktor bzw. einem Rückewagen befahre und um die Arbeiten durchzuführen einen mit Schotter befestigten Weg vorgefunden habe. In einer weiteren Erklärung bestätigt E__ mit dem Hinweis, dass er F__ bei Waldarbeiten auf dem gegenständlichen Grundstück unterstütze, die Angaben von F__ ohne weitere Begründung.

6. Die belangte Behörde wies in einer Eingabe vom 08.09.2025 [ON 11] darauf hin, dass der Weg selbst für den Fall des Vorhandenseins vor Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 nach der Rechtslage des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes 1962 anzuzeigen gewesen wäre, wobei die Herren F__ und E__ aufgrund ihres Alters zu einem Bestehen der Bringungsanlage vor 1962 keine Aussage machen könnten.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. aaa, KG u. Gemeinde D__. Bei einem Lokalaugenschein eines Organs des forsttechnischen Dienstes am 04.01.2024 stellte dieses fest, dass auf dem genannten Grundstück auf einer Länge von 95 m und in einer Breite von 3 m eine „Rückegasse" mit Recyclingmaterial verfüllt und befestigt worden sei, wobei das Organ auf die nach dem Forstgesetz bestehende Anmeldepflicht hinwies.

2. Mit Schreiben vom 16.05.2024 brachte die belangte Behörde der Erst-Bf zur Kenntnis, dass es sich dabei um eine anmeldepflichtige Bringungsanlage gemäß § 64 Forstgesetz handle, wobei darauf hingewiesen wurde, dass im Fall einer Anmeldung eine Untersagung aufgrund einer Übererschließung und der Verwendung nicht zertifizierter Baumaterialien erfolgt wäre.

3. Mit E-Mail vom 30.05.2024 teilte die Tochter der Bf der belangten Behörde mit, dass es notwendig gewesen sei, die bestehende Straße, die durch Abnützung und intensive Nutzung gelitten habe, zu befestigen, um die Bewirtschaftung des Waldgrundstückes aufrecht zu erhalten. Durch die notwendigen Arbeiten am Grundstück aufgrund von Windschäden und Schädlingsbefall seit 2021 sei die Befestigung unumgänglich. Es sei dabei in keinster Weise eine gesetzeswidrige Vorgehensweise beabsichtigt. Die Befestigung sei mit Materialien erfolgt, hinsichtlich derer ein Beurteilungsnachweis der Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle vorliege. Der Zweit-Bf, welcher im 83. Lebensjahr stehe, kümmere sich noch selbst um die Bewirtschaftung und beide Bf seien durch das Schreiben der belangten Behörde sehr getroffen. Es werde um einen gemeinsamen Ortsaugenschein mit einem genannten Organ der Forstaufsicht ersucht.

4. Jenes Organ der Forstaufsicht, das am 04.01.2024 den Lokalaugenschein am gegenständlichen Grundstück durchgeführt hat, hielt in einem Aktenvermerk vom 01.07.2024 fest, dass durch das Vorhandensein von 75 lfm Forststraße, 90 lfm unbefestigter Traktorwege und 95 lfm befestigter Wege die optimale Wegedichte für bäuerliche Waldbestände um mehr als das Doppelte überschritten werde, womit gegen die in § 60 Forstgesetz normierte Vorgabe hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Waldboden verstoßen werde und die gegenständliche Waldparzelle einer drastischen Übererschließung unterliege.

5. In einer weiteren Stellungnahme der Bf, welche mit E-Mail vom 08.08.2024 durch deren Tochter an die belangte Behörde übermittelt wurde, hielten diese fest, dass eine Sanierung des bereits bestandenen befestigten Traktorwegs unumgänglich gewesen sei, um das Waldgrundstück auch bei immer schwieriger werdenden Witterungsverhältnissen, wie es im Dezember 2023 der Fall gewesen sei, traktorbefahrbar zu bewirtschaften. Die 95 m lange Weganlage habe vor der

jetzigen Sanierung bereits als befestigte traktorbefahrbare Anlage bestanden. Es stelle weiters bezüglich Grundverbrauch keinen Unterschied dar, ob der Traktorweg befestigt oder unbefestigt sei.

6. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid.

7. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde ein forsttechnischer Amtssachverständiger mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins sowie der Erstellung eines forstfachlichen Gutachtens beauftragt. Dieser wurde vom Amtssachverständigen am 10.07.2025 im Beisein des Zweit-Bf und dessen Tochter durchgeführt. Das mit 14.07.2025 datierte Gutachten wurde den Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.

8. Die verfahrensgegenständliche Straße liegt auf dem Grundstück Nr. aaa, KG ddd, Gemeinde D__. Grundbücherliche Eigentümer sind die Bf. Für das Grundstück Nr. aaa, KG ddd ist laut Grundbuch eine Gesamtfläche von 11.509 m² angegeben. Das verfahrensgegenständliche Grundstück wird von den Grundstücken Nr. bbb, KG eee; Nr. fff, KG ddd und Nr. ggg, KG ddd; begrenzt. Die verfahrensgegenständliche Straße beginnt bei einer Seehöhe von 486 müA (Einbindung öffentliche Straße J__) und endet bei einer Seehöhe von 482 müA (im Bestand auf Grundstück Nr. aaa, KG ddd). Die Straße erstreckt sich auf einer Länge von rund 95 m. Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan (Teilplan K__) befindet sich das gegenständliche Grundstück in der Funktionsfläche Nr. hhh, die mit der Wertziffer 131 bewertet ist und die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion aufweist. Die Waldausstattung der Gemeinde D__ liegt nach dem aktuell gültigen Waldentwicklungsplan bei 31,18 %, jene der KG D__ bei 28,33 %.

Bei der verfahrensgegenständlichen Straße auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde D__ handelt es sich um eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße.

Die Straße dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz.

Die Straße ist auf der gesamten Länge von ca. 95 m geschottert. Eine Niveauänderung von mehr als einem halben Meter liegt an keiner Stelle vor.

Die Straße wurde für die Dauer von mehr als einem Jahr angelegt. Das verfahrensgegenständliche Befestigungsmaterial wurde Ende Dezember 2023 auf die Straße aufgebracht.

Eine Meldung der Forststraße an die zuständige Behörde ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat die Abtragung der im Dezember 2023 aufgetragenen Schotterschicht zu erfolgen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.09.2025.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt des forstfachlichen Gutachtens und den Beweisaufnahmen in der mündlichen Verhandlung.

Das forstfachliche Gutachten war schlüssig und nachvollziehbar und wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert.

3. Zum Beweisantrag der belangten Behörde auf Einvernahme des bis zum Sommer 2022 örtlich zuständigen Försters Ing. L__ zum Beweis des Nichtbestandes einer befestigten Forststraße ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige mit diesem Kontakt aufgenommen hat, Ing. Marschall jedoch keine genaue Erinnerung an den Zustand der verfahrensgegenständlichen Straße vor 2022 mehr hatte, weshalb eine Zeugenladung zur mündlichen Verhandlung in der Folge unterblieb.

4. Die Bf haben vor der mündlichen Verhandlung Stellungnahmen von F__ und E__ vorgelegt, wobei Hagenauer in einem Schreiben angibt, seit dem Jahr 2015 den Bf bei der Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen Waldgrundstücks behilflich zu sein und er, um die Arbeiten durchzuführen, einen mit Schotter befestigten Traktorweg vorgefunden habe. E__ bestätigt in einem weiteren Schreiben die Angaben von F__ ohne nähere Ausführungen dazu.

Aus forstfachlicher Sicht war keine abschließende Beurteilung der Frage, ob bzw. bejahendenfalls seit wann der Weg befestigt oder geschottert ist, möglich – die diesbezügliche Auswertung der historischen Orthofotos aus dem DORIS blieb aufgrund des teils dichten Bewuchses, welcher keine Schlüsse auf den Zustand der Straße zuließ, ohne klares Ergebnis und auch der von der belangten Behörde als Zeuge beantragte, bis zum Sommer 2022 örtlich zuständige Förster Ing. L__, mit dem der Amtssachverständige betreffend diese Frage Kontakt aufgenommen hatte, hatte keine genaue Erinnerung mehr an den Zustand der verfahrensgegenständlichen Straße in der Zeit vor dem Jahr 2022.

Eindeutig festgestellt werden konnte in der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt der Aufbringung des verfahrensgegenständlichen Befestigungsmaterials, da sich

der Zweit-Bf diesbezüglich noch detailliert daran erinnerte (dies war im Dezember 2023).

Unbestritten war die Feststellung, dass die Straße auf der gesamten Länge geschottert war.

Auch dass die Straße der Bringung innerhalb des Waldes und deren Verbindung zum öffentlichen Verkehr dient, war anhand der Angaben der Bf in ihren schriftlichen Vorbringen im Behördenverfahren bzw. auch des Zweit-Bf in der mündlichen Verhandlung klar festzustellen, da vorgebracht wurde, dass die Straße notwendig für die Bringung in diesem Wald sei, da sie die einzige sei, auf der man mit den entsprechenden Fahrzeugen fahren könnte und die anderen Zugänge zum Wald schwierig seien bzw. ein weiterer Weg, der von der anderen Seite des Grundstücks in den Wald führt, sich aufgrund seiner Beschaffenheit nicht dazu eigne, befahren zu werden.

Festzustellen war auch, dass die Straße zu keinem Zeitpunkt an die zuständige Behörde gemeldet wurde, wobei auch bereits nach den Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes vor dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 eine Anmeldepflicht bestanden hätte.

5. Zum Beschwerdevorbringen, dass in einem der Beschwerde beiliegenden Schenkungsvertrag explizit auf den schon damals bestehenden befestigten Weg hingewiesen worden sei, der bereits zu diesem Zeitpunkt schon eine Breite von 3 m aufgewiesen habe und in diesem Zusammenhang ein Geh- und Fahrtrecht eingeräumt worden sei, welches auf die häufige und wesentliche Nutzung des befestigten Weges hinweise, woraus sich zwangsläufig auch die Wichtigkeit dieses Weges für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ableiten lasse, ist festzuhalten, dass sich jener Weg, auf den im Schenkungsvertrag hingewiesen wird, auf dem Grundstück Nr. ccc, KG und Gemeinde D__. und nicht auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa befindet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG) lauten wie folgt:

„Forstliche Bringungsanlagen

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

(3) Eine forstliche Materialseilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen

§ 60. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht
a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert,
c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflußt werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

Anmeldepflichtige Forststraßen

§ 64. (1) Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten

befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.

(2) Die Behörde hat die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60 und 61 widerspricht. Ergeht ein Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung, so gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 172. (6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die verfahrensgegenständliche Straße ist rechtlich als Forststraße gemäß § 59 Abs. 2 ForstG zu qualifizieren, da es sich bei dieser um eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient, handelt. Dies wurde auch in sämtlichen Vorbringen von den Bf bestätigt. Die Straße ist für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt – sie befindet sich in ihrem derzeitigen Zustand jedenfalls schon seit Dezember 2023 - und sie ist auf mehr als ein Drittel der Länge – nämlich auf ihrer gesamten Länge - geschottert. Somit sind sämtliche in § 59 Abs. 2 ForstG normierte Kriterien erfüllt und handelt es sich bei der gegenständlichen Straße demnach um eine Forststraße.

Forststraßen dürfen nach den Bestimmungen des Forstgesetzes nur dann errichtet werden, wenn sie im Fall des Vorliegens einer Bewilligungspflicht (§ 62 ForstG) bewilligt wurden und in allen anderen Fällen vom Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde gemeldet wurden (§ 64 Abs. 1 ForstG), wobei diesfalls die Behörde die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen hat, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60

und 61 widerspricht bzw. die angemeldete Forststraße als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung ein Bescheid ergeht.

Die verfahrensgegenständliche Forststraße unterliegt keiner Bewilligungspflicht gemäß § 62 ForstG, ist aber nach den Vorschriften des § 64 ForstG somit anmeldepflichtig. Die Straße wurde jedoch nie als Forststraße der Behörde gemeldet.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass darüber hinaus auch die Übergangsbestimmung des § 184 Z 9 ForstG – diesfalls würde die Forststraße als angemeldete Forststraße gemäß § 64 ForstG gelten - nicht zutrifft, da deren Errichtung auch gemäß § 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz nicht angezeigt wurde.

Die von den Bf erstatteten dahingehenden Vorbringen, dass die Straße bereits vor der gegenständlich im Dezember 2023 durchgeführten Aufbringung von Recyclingmaterial, jedenfalls bereits seit dem Jahr 2015 – wie von F__ und E__ angegeben - geschottert gewesen sei, sind im vorliegenden Fall ohne Belang, da im Beschwerdeverfahren festgestellt wurde, dass es sich um eine Forststraße handelt, diese jedoch zu keinem Zeitpunkt angezeigt bzw. der Behörde gemeldet wurde.

Da das ausschlaggebende faktische Kriterium, das zur rechtlichen Einstufung der gegenständlichen Straße als Forststraße iSd § 59 Abs. 2 ForstG führt, die Tatsache ist, dass diese auf ihrer gesamten Länge geschottert ist, kommt als zur Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes mögliche Vorkehrung somit nur die bereits im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Entfernung des aufgebrachten Befestigungsmaterials in Betracht.

Folglich war der angefochtene Bescheid dem Inhalt nach zu bestätigen. Da die im angefochtenen Bescheid gesetzte Frist zur Erfüllung des forstpolizeilichen Auftrags mittlerweile verstrichen ist, wird diese bis 31. März 2026 verlängert.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

Gemäß § 17 VwGVG iVm §§ 75 ff AVG können für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden.

Durch die dem Forstgesetz zuwiderlaufende Errichtung einer Forststraße hat der Beschwerdeführer die die Kommissionsgebühren verursachende Amtshandlung verschuldet (vgl. VwGH 25.09.1995, 95/10/0034; 25.04.2013, 2013/10/0016).

Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 10.07.2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt, welcher 2 halbe Stunden gedauert hat.

Gemäß § 76 Abs. 3 AVG sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen, wenn die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zutreffen. Somit fallen gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 44 Euro (2 x 22 Euro) an, wobei folglich auf jeden Bf ein Betrag von jeweils 22 Euro entfällt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing